



Nichtanrechnung der Energiepreispauschale als Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

17.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Bundesregierung hat angesichts der stark steigenden Preise umfassende Entlastungsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Eine Entlastungsmaßnahme ist die sogenannte Energiepreispauschale in Höhe von einmalig 300 Euro. Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die während des Jahres 2022 Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit beziehen/bezogen haben. Um dem Zweck der Zahlung gerecht zu werden, soll diese Einmalzahlung nicht in das elternbeitragsrechtliche Einkommen einfließen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die ausschließlich die Energiepreispauschale betrifft.

Kosten/Folgekosten

Durch den Beschluss entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufendem Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Elternbeiträge werden unter den Produktkonten 030101.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Offene Ganztagschule und 060701.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Kindertagesbetreuung vereinnahmt.

Erläuterungen:

Aktiv tätige Erwerbspersonen erhalten im Jahr 2022 einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt. Sie soll diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet sind. An die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde sie im September ausgezahlt.

Die Pauschale unterliegt der Einkommensteuer, je nach Steuersatz kommt also netto entsprechend weniger bei den Empfängerinnen und Empfängern an.

Nach § 1 Absatz 1 der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) zählt zum elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommen insbesondere die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Unter Zugrundelegung des Satzungswortlauts und der Tatsache, dass die Energiepreispauschale grundsätzlich der Einkommensteuer unterliegt, sie also auch „positives Einkommen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2“ darstellt, ergibt sich, dass die Energiepreispauschale (auch) Bestandteil des elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommens ist.

Aufgrund der Zielsetzung der Energiepreispauschale ist dies kaum nachvollziehbar. Im Einzelfall könnte es dazu führen, dass Beitragspflichtige nur wegen der Energiepreispauschale überhaupt Elternbeiträge zahlen müssten oder nur wegen der Energiepreispauschale in eine höhere Beitragsgruppe „rutschen“ und damit das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen sänke.

Bei der Energiepreispauschale handelt es sich um einen „sonstigen Bezug“ gemäß § 22 Nummer 3 EstG. Die Leistung ist zwar lohnsteuerpflichtig, es werden aber keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Da es sich nicht um einen Entgeltbestandteil handelt, ist die Zahlung auch nicht im Gesamtbrutto, sondern lediglich im Steuerbrutto enthalten.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung daher vor – ohne Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung – zu entscheiden, dass die Energiepreispauschale nicht als anzurechnendes Einkommen im Elternbeitragsrecht gelten soll.

Aus Sicht der Verwaltung werden durch diese Maßnahme keine Mindererträge entstehen, da die Energiepreispauschale erst im Laufe des Jahres 2022 als zusätzliche Zahlung gewährt wurde und durch den Verwaltungsvorschlag eine durch diese Zahlung entstehende Mehrbelastung/„Abschöpfung“ verhindert wird.

Da es sich bei diesem Vorgehen um ein Abweichen vom Satzungswortlaut handelt, ist eine Ratsentscheidung hierzu erforderlich.

Anlage(n):

ohne